

# Amtliches Mitteilungsblatt



Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät

## Studien- und Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien)

Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere  
Masterstudiengänge

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 14/2019**

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und  
Veranstaltungsmanagement

**28. Jahrgang/29. März 2019**

---



# Bekanntmachung der Neufassung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudien- gang (für das Lehramt an Integrierten Sekundar- schulen und Gymnasien)

Auf Grund von Artikel 2 der Zweiten Änderung der fachspezifischen Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 26. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 86/2018) wird nachstehend der Wortlaut der fachspezifischen Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) unter ihrer neuen Überschrift in der seit dem 1. Oktober 2018 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 28. Juli 2015 in Kraft getretene fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015),
2. die am 27. August 2016 in Kraft getretene Erste Änderung der fachspezifischen Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016),
3. die teils am 27. September 2018, teils am 1. Oktober 2018 in Kraft getretene Zweite Änderung der fachspezifischen Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 26. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 86/2018).

Auf Grund von Artikel 2 der Zweiten Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 26. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 86/2018) wird nachstehend der Wortlaut der fachspezifischen Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) unter ihrer neuen Überschrift in der seit dem 1. Oktober 2018 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 28. Juli 2015 in Kraft getretene fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015),
2. die am 27. August 2016 in Kraft getretene Erste Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016),
3. die teils am 27. September 2018, teils am 1. Oktober 2018 in Kraft getretene Zweite Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 26. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 86/2018).





# Studienordnung für die „Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudien- gang“ (für das Lehramt an Integrierten Sekundar- schulen und Gymnasien)

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Module des Studienanteils Bildungswissenschaften, einschließlich Sprachbildung
- § 4 Masterarbeit
- § 5 Modul des überfachlichen Wahlpflichtbereichs für andere Masterstudiengänge
- § 5a Übergangsvorschriften
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Anlage 1:** Modulbeschreibungen

**Anlage 2:** Übersicht über spezielle Arbeitsleistungen

**Anlage 3:** Idealtypischer Studienverlaufsplan

## § 1 Anwendungsbereich

Diese Studienordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien). Sie gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien), den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für das lehramtsbezogene Masterstudium sowie der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU) in ihren jeweils geltenden Fassungen.

## § 2 Ziele des Studiums

Das Studium des Studienanteils Bildungswissenschaften zielt auf den Erwerb von bildungswissenschaftlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die als Grundlage für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages im gewählten Lehramt erforderlich sind. Die Studierenden setzen sich mit dem Handlungsfeld Schule theoriebasiert und forschungsorientiert auseinander. Sie kennen ausgewählte Lern- und Motivationstheorien sowie diagnostische Methoden zur Erfassung von Lernvoraussetzungen, Lernprozessen und Lernergebnissen bei Schülerinnen und Schülern sowie zur Evaluation von Schul- und Unterrichtsqualität. Sie werden befähigt, auf dieser Grundlage unter Beachtung der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler pädagogische Maßnahmen zu entwickeln. Dabei werden im Rahmen des sprachbildenden Anteils schultypbezogene Kenntnisse zu diagnostischen Verfahren, Methodenkonzepten und fachdidaktischen Handlungsfeldern von Sprachbildung und -förderung im Fachunterricht vermittelt.

## § 3 Module des Studienanteils Bildungswissenschaften, einschließlich Sprachbildung

Im lehramtsbezogenen Masterstudiengang beinhaltet der Studienanteil Bildungswissenschaften, in den der Studienanteil Sprachbildung mit 3 LP integriert ist, folgende Module im Umfang von insgesamt 21 LP:

Modul 1: Lernförderung und Lernmotivation (5 LP)

Modul 2: Evaluation, Diagnostik und Inklusion (5 LP)

Modul 3: Lehr- und Lernforschungsprojekt im Praxissemester (11 LP)

## § 4 Masterarbeit

Wird das Thema der Masterarbeit gemäß § 76 Abs. 5 ZSP-HU dem Studienanteil Bildungswissenschaften entnommen, ist das Modul 4: Masterarbeit Bildungswissenschaften (15 LP) zu absolvieren.

## § 5 Modul des überfachlichen Wahlpflichtbereichs für andere Masterstudiengänge

Der Studienanteil Bildungswissenschaften bietet das folgende Modul für den überfachlichen Wahlpflichtbereich anderer Masterstudiengänge an:

Modul 5: Bildungswissenschaften (5 LP)

## § 5a Übergangsvorschriften

(1) Die fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen.

(2) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 28. Juli 2015 in einem Lehramtsmasterstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, im Umfang von 60 oder 90 Leistungspunkten aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, gilt die Fachübergreifende Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (60 Studienpunkte) vom 9. Januar 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 96/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 50/2011), in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage des Studienanteils Erziehungswissenschaften vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 107/2007) und der fachspezifischen Anlage des Studienanteils Deutsch als Zweitsprache vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 102/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 57/2008), übergangsweise fort. Ab dem Wintersemester 2016/17 bis zum 26. August 2016 können sie alternativ die fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 40/2015) in der bis zum 26. August 2016 geltenden Fassung, ab dem 27. August 2016 die fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 40/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 55/2016), in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung, jeweils einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen, wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2018 zum 1. Oktober 2018 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 7 bleibt unberührt.

(3) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 28. Juli 2015 in einem Lehramtsmasterstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, im Umfang von 120 Leistungspunkten aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, gilt die Fachübergreifende Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (120 Studienpunkte) vom 9. Januar 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 99/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 49/2011), in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage des Studienanteils Erziehungswissenschaften vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 108/2007) und der fachspezifischen Anlage des Studienanteils Deutsch als Zweitsprache vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 102/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 57/2008), übergangsweise fort. Ab dem Wintersemester 2016/17 bis zum 26. August 2016 können sie alternativ die fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015) in der bis zum 26. August 2016 geltenden Fassung, ab dem 27. August 2016 die fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung, jeweils einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen, wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2018 zum 1. Oktober 2018 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Ab dem Wintersemester 2018/19 können sie ausnahmsweise alternativ die fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung in derjenigen Fassung dieser fachspezifischen Studienordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 7 bleibt unberührt.

(5) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Gymnasium als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr

Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Ab dem Wintersemester 2018/19 können sie alternativ die fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung in derjenigen Fassung dieser fachspezifischen Studienordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 7 bleibt unberührt.

(6) Studentinnen und Studenten nach Absatz 5 Satz 1, die ihr Studium darüber hinaus vor dem 27. August 2016 aufgenommen oder fortgesetzt haben, können alternativ ab dem 27. August 2016 die fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 27. August 2016 an geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 31. März 2017 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten, die bis zu diesem Zeitpunkt von ihrem Wechselrecht nach Absatz 5 Satz 2 keinen Gebrauch gemacht haben, nur noch nach der fachspezifischen Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert



durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 27. August 2016 an geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 5 bleibt im Übrigen unberührt.

(7) Die in Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 4, Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 Satz 4 festgelegten Fristen können im Einzelfall aufgrund besonderer persönlicher Lebensumstände der Studentin oder des Studenten verlängert werden. Die Entscheidung trifft der für das Erste Fach zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. In diesen Fällen behalten die jeweils in dem Einzelfall für das Studium anwendbaren fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen in dem Einzelfall entgegen § 6 Absatz 2 und 4 ihre Gültigkeit bis zum Ende der Fristverlängerung.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten im Falle der Registrierung entsprechend.

(9) Im Falle der Fortführung des Studiums nach einem Wechsel gemäß den Absätzen 1 bis 8 werden bisherige Leistungen entsprechend § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt

(3) Mit Ablauf des 31. März 2017 tritt die fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im Lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015) in der bis zum 26. August 2016 geltenden Fassung außer Kraft.

(4) Mit Ablauf des 30. September 2024 tritt die fachspezifische Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im Lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der ab 27. August 2016 geltenden Fassung außer Kraft.

## **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2018 treten die fachspezifische Anlage des Studienanteils Erziehungswissenschaften vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 108/2007) und die fachspezifische Anlage des Studienanteils Deutsch als Zweitsprache vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Studienordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 102/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 57/2008), außer Kraft.

**Anlage 1: Modulbeschreibungen**

<b>Modul 1: Lernförderung und Lernmotivation, BW 1</b>		Leistungspunkte: 5	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten erwerben grundlegende Kompetenzen zur Förderung von Lernen und Motivation unter Berücksichtigung von Diversitätsmerkmalen. Insbesondere erwerben die Studentinnen und Studenten Kenntnisse und Kompetenzen im Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- lern-, entwicklungs- und motivationspsychologische Theorien und Befunde zur Unterstützung von Lernmotivation und Lernförderung und können diese auf den Unterricht übertragen,</li> <li>- lernpsychologische, entwicklungsbezogene, emotionale und motivationale Probleme, die die Lernbereitschaft und das Leistungsvermögen beeinträchtigen und wie sie bei der Unterrichtsgestaltung damit in präventiver und förderlicher Weise umgehen können,</li> <li>- soziale und kulturelle Bedingungen des Lernens und können daraus Prinzipien der Gestaltung förderlicher Interaktionsprozesse und kooperativen Lernens ableiten,</li> <li>- Methoden der Förderung selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und problemorientierten Lernens und Arbeitens,</li> <li>- Möglichkeiten individueller Förderung von Motivation und Lernen im Kontext heterogener Lernvoraussetzungen im gemeinsamen Unterricht,</li> <li>- konstruktive Beratung bei Lern- und Motivationsproblemen (für Schülerinnen, Schüler und Eltern)</li> </ul>			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
VL Grundlagen der Lernförderung und Lernmotivation	<u>2 SWS</u>  <u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	2 LP, Teilnahme	Die Vorlesung vermittelt, basierend auf lern-, entwicklungs- und motivationspsychologischen Konzepten, grundlegende Kenntnisse zur Förderung von Lernmotivation und Lernprozessen unter Berücksichtigung heterogener Lerngruppen
SE Strategien zur Förderung von Motivation und Lernen im Unterricht	<u>2 SWS</u>  <u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	2 LP, Teilnahme, Arbeitsleistung gem. Anlage 2 im Umfang von 1 LP	Das Seminar vermittelt eine vertiefende Reflexion und Übungen zur Anwendung bzw. Umsetzung von Strategien der Förderung von Motivation und Lernen im Unterricht.
Modulabschlussprüfung	<u>25 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	1 LP, Bestehen	90-minütige Klausur
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

<b>Modul 2: Evaluation, Diagnostik und Inklusion, BW 2</b>		Leistungspunkte: 5	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten erwerben grundlegende Kompetenzen im Bereich der schulischen und schulbezogenen Diagnostik und Evaluation unter Berücksichtigung von Diversitätsmerkmalen. Insbesondere erwerben die Studentinnen und Studenten Kenntnisse über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– grundlegende statistische und testtheoretische Konzepte der pädagogischen Diagnostik, die der Beschreibung, Bewertung sowie Rückmeldung schulischer Kompetenzen dienen,</li> <li>– grundlegende Verfahren der Status- und Prozessdiagnostik sowie deren Einsatzmöglichkeiten in heterogenen Lerngruppen,</li> <li>– die Beurteilung schulischer Leistungen vor dem Hintergrund verschiedener Bezugssysteme und der Abwägung ihrer Anwendbarkeit in heterogenen Lerngruppen,</li> <li>– die Konstruktion unterschiedlicher Erhebungsverfahren der schulischen Leistungsbeurteilung sowie deren Einsatzmöglichkeiten bei Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen.</li> <li>– Erkenntnisziele, Methoden und zentrale Befunde schul- und bildungsbezogener Evaluationen,</li> <li>– die diagnostischen Grundlagen der wichtigsten Lern- und Verhaltensstörungen sowie der Sonder- und Hochbegabung,</li> <li>– grundlegende pädagogische Konzepte individualisierten Unterrichts mit Bezug auf sonderpädagogische Förderbereiche,</li> <li>– sozioökonomische, geschlechtsbezogene und interkulturelle Aspekte der Heterogenität und Diversität von Schulklassen sowie die angemessene Berücksichtigung dieser Aspekte in diagnostischen Aufgaben und erzieherischen Prozessen.</li> </ul>			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
VL Diagnostik und Evaluation	<u>2 SWS</u>  <u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	2 LP, Teilnahme	Die Vorlesung vermittelt, basierend auf statistischen und testtheoretischen Konzepten, grundlegende Kenntnisse schulbezogener Diagnostik und Evaluation unter Berücksichtigung heterogener Lerngruppen.
VL Diversity und Inklusion	<u>2 SWS</u>  <u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	2 LP, Teilnahme	Die Vorlesung vermittelt, basierend auf entwicklungspsychologischen Grundlagen, diagnostische Kenntnisse der wichtigsten Lern- und Verhaltensstörungen sowie Möglichkeiten des Umgangs mit schulbezogener Diversität (individuelle Lernstandsanalysen, individualisierter Unterricht, curriculumbasierte Diagnostik).
Modulabschlussprüfung	<u>25 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	1 LP, Bestehen	90-minütige Klausur
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> 2 Semester</span>		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> Sommersemester</span>		

Modul 3: Lehr- und Lernforschungsprojekt im Praxissemester, BW 3		Leistungspunkte: 11	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten lernen Ziele und Methoden der Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie zentrale forschungsmethodische Begriffe und Vorgehensweisen kennen. Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- verstehen die Funktion schulischer, interner Evaluation im Kontext von Projekten der Unterrichts- und Schulentwicklung,</li> <li>- verfügen über forschungsmethodische Kompetenzen zur Planung und Umsetzung von Projekten der Evaluation und Weiterentwicklung von Unterricht und Schule (z. B. Definition und Operationalisierung von Indikatoren, Konzeption eines Untersuchungsdesigns, Auswahl und Anpassung von Instrumenten),</li> <li>- sind in der Lage, für einen konkreten schulpraktischen Kontext Forschungsfragen (z. B. bestimmte Aspekte der Unterrichtsqualität, Schulqualität, Lernergebnisse von Schülerinnen und Schülern) sowie ein Untersuchungs- und Rückmeldedesign zu entwickeln und durchzuführen,</li> <li>- verfügen über einen reflexiven Umgang mit verschiedenen methodischen Zugängen und können deren Möglichkeiten und Grenzen kritisch beurteilen,</li> <li>- kennen Prinzipien für sprachbildenden Fachunterricht und können Unterricht entsprechend kriteriengeleitet beurteilen,</li> <li>- untersuchen und berücksichtigen die Rolle von Mehrsprachigkeit für Lernprozesse,</li> <li>- können bildungssprachliche Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern diagnostizieren und Vorschläge zur systematischen Weiterentwicklung dieser Kompetenzen entwickeln,</li> <li>- kennen exemplarische Unterrichtsmaterialien für Sprachaneignungsprozesse und können diese unter fach- und sprachbildungsbezogener Perspektive analysieren und weiterentwickeln,</li> <li>- sind in der Lage, ausgewählte Lehr- und Lernprozesse für sprachlich heterogene Lerngruppen theoriegeleitet zu reflektieren,</li> <li>- erkennen einschränkende und förderliche Rahmenbedingungen für Bildungswege in Lerngruppen mit sprachlicher Heterogenität, insbesondere für Schüler und Schülerinnen mit Deutsch als Zweitsprache.</li> </ul>			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine</p>			
<p>Erläuterung des Lehrangebots: Sind Aufgaben für das Projekt an der Schule zu lösen, ist dies in der Vor- und Nachbereitungszeit des LFP zu realisieren.</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themenbereiche
VL qualitative/quantitative Methoden der Schul- und Unterrichtsforschung	<u>1 SWS</u> <u>50 Stunden</u> 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	2 LP, Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>- methodische Aspekte der Schul- und Unterrichtsforschung und Evaluation</li> <li>- grundlegende und vertiefende forschungsmethodische Konzepte, wahlweise im Bereich der quantitativen oder qualitativen Forschung</li> </ul>
LFP* Schule und Unterricht erforschen	<u>2 SWS</u> <u>125 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 100 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und Erstellung der speziellen Arbeitsleistung	5 LP Teilnahme, praxisbezogene Arbeitsleistungen aus den Gruppen 1, 2 oder 3 im Umfang von insgesamt 3 LP gem. Anlage 2	<p>Projekt: schulpraxis- und anwendungsbezogene, vertiefende Projektangebote, z. B. Durchführung von Lehrer- oder Schülerbefragungen zu bestimmten Aspekten der Unterrichts- oder Schulqualität und/oder Beobachtung der Wirkung einer didaktischen/pädagogischen Intervention</p> <p>Das Projekt wird in Abstimmung mit der Schule entwickelt.</p> <p>Neben bildungswissenschaftlichen Themen können in den Projekten auch fachdidaktische</p>

\* Die vorrangige Lehrform im LFP ist eine intensive Interaktion von Lehrenden mit den Studierenden, die eine enge Betreuung der Projektvorhaben im Praxissemester sicherstellt. Bei der Betreuung fachdidaktischer oder sprachbildender Themen können in Abhängigkeit vom Thema und von der Gruppengröße eine andere Lehrveranstaltungsart wie Konsultation angeboten werden.

			oder sprachbildende Themen bearbeitet werden. Die Betreuung des jeweiligen Projekts erfolgt durch die Lehrkraft, die das Thema vergibt (vgl. § 3 der Prüfungsordnung).
SE Sprachbildung im Fachunter- richt	<u>2 SWS</u> <u>75 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 50 Stunden Vor- und Nachbe- reitung der Lehr- veranstaltung und der speziellen Ar- beitsleistung	3 LP Teilnahme, praxis- bezogene Arbeits- leistung gem. Anla- ge 2 im Umfang von 1 LP	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prinzipien des sprachbildenden Fachun- terrichts und Anwendung bei der Unter- richtsplanung</li> <li>- Nutzung von Diagnoseinstrumenten zur Bestimmung von Sprachlernvorausset- zungen, bildungssprachlichen Kompeten- zen und Anforderungen</li> <li>- Planung und Reflexion von Fachunterricht unter Berücksichtigung der Rolle von Mehrsprachigkeit und spezifischer Er- werbskontexte, insbesondere des Deut- schen als Zweit- und Fremdsprache</li> <li>- Forschungsbezogene Fragestellungen können in Abstimmung mit dem For- schungsseminar entwickelt werden.</li> </ul>
Modul- abschluss- prüfung	<u>25 Stunden</u> einschließlich Vor- bereitung	1 LP, Bestehen	60-minütige Klausur
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> 2 Semester</span>		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> Sommersemester</span>		

<b>Modul 4: Masterarbeit Bildungswissenschaften, BW 4</b>			Leistungspunkte: 15
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten können eine selbstgewählte Fragestellung zu einem bildungswissenschaftlichen Thema in schriftlicher Form fachlich und methodisch vertieft entwickeln und bearbeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sie wenden wissenschaftliche Kriterien für die Erarbeitung der Fragestellung sowie für das Konzept an.</li> <li>- Sie kennen empirische Forschungsmethoden und können diese auf eigene Fragestellungen hin anwenden.</li> <li>- Sie können die Ergebnisse ihrer Arbeit kritisch reflektieren und mögliche Grenzen aufzeigen.</li> </ul>			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: Erfolgreicher Abschluss der Module BW 1 und BW 2.</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
Masterarbeit	<u>375 Stunden</u>	15 LP, Bestehen	Umfang der Arbeit: ca. 60 Seiten (pro Seite ca. 2.500 Zeichen ohne Leerzeichen) Bearbeitungszeitraum: 16 Wochen
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

<b>Modul 5: Bildungswissenschaften, BW 5</b>		Leistungspunkte: 5	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten verfügen über vertiefte Kenntnisse zu wichtigen Themen, Theorien und Arbeitsweisen der Bildungswissenschaften. Die Studierenden wählen im Rahmen der genannten Themen freigegebene Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 LP aus dem Studienangebot des Instituts für Erziehungswissenschaften.			
Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themenbereiche
variabel	<u>125 Stunden</u> Präsenzzeit, Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und ggf. der speziellen Arbeitsleistung richten sich nach der gewählten Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 LP, Teilnahme sowie ggf. spezielle Arbeitsleistung gemäß Anlage 2 im Umfang von max. 3 LP je nach gewählter Lehrveranstaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bildungswissenschaftliche Forschungsgrundlagen und Methoden</li> <li>- Bildungstheorie</li> <li>- Bildung in der Weltgesellschaft</li> <li>- Institutionen der Erziehung in Geschichte und Gegenwart</li> <li>- Bildungssystem, Bildungspolitik und empirische Bildungsforschung</li> <li>- Empirische Schul- und Unterrichtsforschung</li> <li>- Lehren und Lernen</li> </ul>
Modulabschlussprüfung	keine		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester		<input type="checkbox"/> 2 Semester
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester		<input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester

**Anlage 2: Übersicht über spezielle Arbeitsleistungen**

	LP	Workload in Std.
<b>Gruppe 1 – 1 LP</b>		
intensivierte Vor- und Nachbereitung (Vor- und Nachbereitung, die über die übliche Vor- und Nachbereitung hinausgeht, zum Beispiel aufgrund eines erhöhten Lesepensums oder besonderer Rechercheaufgaben)	1	25
schriftliche Arbeit oder Portfolio mehrerer schriftlicher Arbeiten im Umfang von insgesamt ca. 12.500 Zeichen inkl. Leerzeichen (entspricht 5 Seiten à 2.500 Zeichen)*	1	25
kleinere Präsentation (bis zu 20 Minuten)*	1	25
Gestaltung einer Lehrveranstaltungssitzung (45 Minuten)*	1	25
regelmäßige Gruppenarbeiten während der LV	1	25
<b>Gruppe 2 – 2 LP</b>		
schriftliche Arbeit oder Portfolio mehrerer schriftlicher Arbeiten im Umfang von insgesamt ca. 25.000 Zeichen inkl. Leerzeichen (entspricht 10 Seiten à 2.500 Zeichen)*	2	50
größere Präsentation (bis zu 40 Minuten)*	2	50
Gestaltung einer Lehrveranstaltungssitzung (90 Minuten)*	2	50
<b>Gruppe 3 – 3 LP</b>		
schriftliche Arbeit oder Portfolio mehrerer schriftlicher Arbeiten im Umfang von insgesamt ca. 37.500 Zeichen inkl. Leerzeichen (entspricht 15 Seiten à 2.500 Zeichen)*	3	75
multimodale Arbeitsleistung oder Portfolio mehrerer multimodaler Arbeitsleistungen (zum Beispiel Erstellung von Audio- und / oder Videomaterial)*	3	75
<b>Bemerkung</b> Die mit * gekennzeichneten Arbeitsleistungen können auch als Gruppenleistung erbracht werden, sofern dies inhaltlich und organisatorisch möglich ist.		



**Anlage 3: Idealtypischer Studienverlaufsplan<sup>1</sup>**

Hier finden Sie eine Verteilung der Module auf die Semester, die einem idealtypischen, aber nicht verpflichtenden Studienverlauf entspricht.

**Studienanteil Bildungswissenschaften, einschließlich Sprachbildung**

Nr. d. Moduls	Name des Moduls	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Erstes Fach		10 LP	12,5 LP	9,5 LP	5 LP
Modul 1	BW 1	4 SWS 5 LP			
Modul 2	BW 2	4 SWS 5 LP			
Modul 3	BW 3			5 SWS 11 LP	
	Fach- und professionsbezogene Ergänzung				5 LP
Zweites Fach		10 LP	17,5 LP	9,5 LP	5 LP
	Masterarbeit				15 LP
	LP je Semester	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

<sup>1</sup> Das 2. Semester eignet sich besonders für ein Studium an einer Universität im Ausland. Zur Vereinfachung der Anrechnung der an der ausländischen Universität erbrachten Studienleistungen und Prüfungen wird der vorherige Abschluss eines Learning Agreements empfohlen.

# Prüfungsordnung

## für die „Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang“ (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien)

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Lernforschungsprojekt
- § 4 Gesamtnote
- § 4a Übergangsvorschriften
- § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Anlage:** Übersicht über die Prüfungen

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien). Sie gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien), den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für das lehramtsbezogene Masterstudium sowie der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU) in ihren jeweils geltenden Fassungen.

### § 2 Prüfungsausschuss

Für die Prüfungsangelegenheiten des Studienanteils Bildungswissenschaften ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Erziehungswissenschaften zuständig. Das schließt seine Zuständigkeit für den implizierten Studienanteil Sprachbildung ein.

### § 3 Lernforschungsprojekt

Für das Lernforschungsprojekt können die Studentinnen und Studenten beim Prüfungsausschuss für Erziehungswissenschaften die Bearbeitung eines fachdidaktischen oder sprachbildenden Themas beantragen. Auf dem Antrag bestätigt die Lehrende oder der Lehrende, die/der das Thema vergibt, die Betreuung des Projekts.

### § 4 Gesamtnote

Eine Gesamtnote der Studienanteile wird nach Maßgabe der ZSP-HU berechnet.

### § 4 a Übergangsvorschriften

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015

(Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen.

(2) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 28. Juli 2015 in einem Lehramtsmasterstudiengang auf der Grundlage des §9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, im Umfang von 60 oder 90 Leistungspunkten aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, gilt die Fachübergreifende Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (60 Studienpunkte) vom 9. Januar 2007 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 96/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2011 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 50/2011), in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage des Studienanteils Erziehungswissenschaften vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 107/2007) und der fachspezifischen Anlage des Studienanteils Deutsch als Zweitsprache vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 102/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 2008 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 57/2008), übergangsweise fort. Ab dem Wintersemester 2016/17 bis zum 26. August 2016 können sie alternativ die fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule) vom 27. Juli 2015 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 40/2015) in der bis zum 26. August 2016 geltenden Fassung, ab dem 27. August 2016 die fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im

lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 40/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 55/2016), in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung, jeweils einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen, wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2018 zum 1. Oktober 2018 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 7 bleibt unberührt.

(3) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 28. Juli 2015 in einem Lehramtsmasterstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, im Umfang von 120 Leistungspunkten aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, gilt die Fachübergreifende Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (120 Studienpunkte) vom 9. Januar 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 99/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 49/2011), in Verbindung mit der fachspezifischen Anlage des Studienanteils Erziehungswissenschaften vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 108/2007) und der fachspezifischen Anlage des Studienanteils Deutsch als Zweitsprache vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 102/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 57/2008), übergangsweise fort. Ab dem Wintersemester 2016/17 bis zum 26. August 2016 können sie alternativ die fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015) in der bis zum 26. August 2016 geltenden Fassung, ab dem 27. August 2016 die

fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der bis zum 30. September 2018 geltenden Fassung, jeweils einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen, wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2018 zum 1. Oktober 2018 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Ab dem Wintersemester 2018/19 können sie ausnahmsweise alternativ die fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für die Studien-

anteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung in derjenigen Fassung dieser fachspezifischen Prüfungsordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 7 bleibt unberührt.

(5) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2018 in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Schwerpunkt Gymnasium als einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Ab dem Wintersemester 2018/19 können sie alternativ die fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 30. September 2024 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nur noch nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 1. Oktober 2018 an als fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) geltenden Fassung in derjenigen

Fassung dieser fachspezifischen Prüfungsordnung fortgeführt werden, die dann für diejenigen Studentinnen und Studenten maßgeblich ist, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen; Absatz 7 bleibt unberührt.

(6) Studentinnen und Studenten nach Absatz 5 Satz 1, die ihr Studium darüber hinaus vor dem 27. August 2016 aufgenommen oder fortgesetzt haben, können alternativ ab dem 27. August 2016 die fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 27. August 2016 an geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen wählen; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Das Studium kann mit Ablauf des 31. März 2017 von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten, die bis zu diesem Zeitpunkt von ihrem Wechselrecht nach Absatz 5 Satz 2 keinen Gebrauch gemacht haben, nur noch nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der vom 27. August 2016 an geltenden Fassung fortgeführt werden; Absatz 5 bleibt im Übrigen unberührt.

(7) Die in Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 4, Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 Satz 4 festgelegten Fristen können im Einzelfall aufgrund besonderer persönlicher Lebensumstände der Studentin oder des Studenten verlängert werden. Die Entscheidung trifft der für das Erste Fach zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. In diesen Fällen behalten die jeweils in dem Einzelfall für das Studium anwendbaren fachübergreifenden und fachspezifischen Studien- und Prüfungsregelungen in dem Einzelfall entgegen § 5 Absatz 2 und 4 ihre Gültigkeit bis zum Ende der Fristverlängerung.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten im Falle der Registrierung entsprechend.

(9) Im Falle der Fortführung des Studiums nach einem Wechsel gemäß den Absätzen 1 bis 8 werden bisherige Leistungen entsprechend § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.

## **§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2018 treten die fachspezifische Anlage des Studienanteils Erziehungswissenschaften vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 108/2007) und die fachspezifische Anlage des Studienanteils Deutsch als Zweitsprache vom 19. Dezember 2007 zur Fachübergreifenden Prüfungsordnung für das Masterstudium für das Lehramt (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 102/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 57/2008), außer Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. März 2017 tritt die fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015) in der bis zum 26. August 2016 geltenden Fassung außer Kraft.

(4) Mit Ablauf des 30. September 2024 tritt die fachspezifische Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Gymnasium) vom 27. Juli 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 41/2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 54/2016), in der ab 27. August 2016 geltenden Fassung außer Kraft.

**Anlage: Übersicht über die Prüfungen**

**Studienanteil Bildungswissenschaften, einschließlich integriertem Studienanteil Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (21 LP)**

Nr. d. Moduls	Name des Moduls	LP des Moduls	Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung	Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU	Benotung
1	Lernförderung und Lernmotivation	5	keine	90-minütige Klausur	Ja
2	Evaluation, Diagnostik und Inklusion	5	keine	90-minütige Klausur	Ja
3	Lehr- und Lernforschungsprojekt im Praxissemester	11	keine	60-minütige Klausur	Nein

**Masterarbeit**

Nr. d. Moduls	Name des Moduls	LP des Moduls	Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung	Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU	Benotung
4	Masterarbeit Bildungswissenschaften	15	Erfolgreicher Abschluss der Module BW 1 und BW 2	Umfang der Arbeit: ca. 60 Seiten (pro Seite ca. 2.500 Zeichen ohne Leerzeichen) Bearbeitungszeitraum: 16 Wochen	Ja

**Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere Masterstudiengänge**

Nr. d. Moduls	Name des Moduls	LP des Moduls	Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung	Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU	Benotung
5	Bildungswissenschaften	5	Das Modul wird ohne Prüfung abgeschlossen.		